

Name, Sitz und Tätigkeit

1. Name und Sitz

oncoreha.ch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle. oncoreha.ch ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

1. oncoreha.ch setzt sich für die Etablierung der interdisziplinären und multiprofessionellen onkologischen Rehabilitation als Teil des Unterstützungsprozesses für alle Krebsbetroffenen in der ganzen Schweiz ein.
2. oncoreha.ch vereinigt gesamtschweizerisch, interdisziplinär und multiprofessionell die Interessen und Interessengruppen der onkologischen Rehabilitation und vertritt die Interessen zu Gunsten der Bevölkerung.
3. oncoreha.ch engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Qualität, Bekanntheit, Anerkennung und Forschung in der onkologischen Rehabilitation. Der Verein engagiert sich aktiv, um die Qualität der onkologischen Rehabilitation in der Schweiz zu verbessern.
4. oncoreha.ch sucht den Austausch und etabliert sich als kompetenter Ansprechpartner für Betroffene, Gesundheitsfachleute, Fachgesellschaften und Fachverbände, Versicherer und Politiker mit Bedarf und Interesse an Leistungen der onkologischen Rehabilitation.
5. oncoreha.ch beteiligt sich aktiv am internationalen Austausch betreffend Umsetzung und Weiterentwicklung der onkologischen Rehabilitation.
6. oncoreha.ch trägt in ihrer Organisation und Tätigkeit einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen und Sprachen Rechnung.

3. Aufgaben

Zur Erreichung dieser Zielsetzung, übernimmt oncoreha.ch insbesondere folgende Aufgaben:

1. Etablierung der onkologischen Rehabilitation in der Schweiz als Teil der Behandlungspfade für Personen, die an Krebs leiden.
2. Förderung der multiprofessionellen Zusammenarbeit in der onkologischen Rehabilitation.
3. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Qualitätskriterien/Behandlungsempfehlungen für die onkologische Rehabilitation.
4. Förderung der Anerkennung von ambulanten und stationären Rehabilitationsprogrammen.
5. Unterstützt Mitglieder in der Entwicklung und dem Aufbau von ambulanten und stationären Reha-Programmen.
6. Erarbeiten von Fort- und Weiterbildungsempfehlungen sowie Anbieten von Fort- und Weiterbildungen für die onkologische Rehabilitation.
7. Implementierung der onkologischen Rehabilitation in den Fort- und Weiterbildungscurricula von Fachverbänden und Fachgesellschaften.
8. Kommunikation der Möglichkeiten der onkologischen Rehabilitation an die Betroffenen und die interessierte Öffentlichkeit.
9. Initiierung und Koordination von Forschungsprojekten.

Mitgliedschaft

4. Mitglieder

1. oncoreha.ch kennt Einzel-, Frei-, Ehren-, Gönner-, Kollektiv- und institutionelle Mitgliedschaften.
2. Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die an der onkologischen Rehabilitation interessiert oder in diesem Gebiet tätig sind.
3. Einzelmitglieder, welche ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, können auf Gesuch hin oncoreha.ch weiterhin als Freimitglieder angehören. Sie haben beratende Stimme und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
4. Als Gönner können interessierte Einzelpersonen aufgenommen werden, welche kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung haben. Gönner erhalten die regelmässigen Mitgliederinformationen und bezahlen mindestens den hälftigen Jahresbeitrag einer Einzelmitgliedschaft.
5. Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: Fachgesellschaften und Fachverbände von in der onkologischen Rehabilitation tätigen Berufsgruppen.
6. Ebenso als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: öffentlich-rechtliche und private Institutionen im Gesundheitswesen sowie Verbände und Stiftungen im Bereich des Gesundheits- oder Sozialwesens mit einem besonderen Interesse an der onkologischen Rehabilitation.
7. Anbieter der jeweiligen Standorte von stationären und ambulanten Programmen werden als institutionelle Mitglieder aufgenommen.
8. Personen, die sich in besonderem Masse um die Ziele von oncoreha.ch verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit und behalten die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder.

5. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme erfolgt per Antrag. Die Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Im Zweifelsfall beschliesst der Vorstand abschliessend über die Aufnahme.

6. Publikationen, Kontakt mit Mitgliedern

Die Publikationen, die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Jahresbeitragsrechnungsstellung und andere verbindliche Informationen erfolgen elektronisch, per Mail oder via Homepage.

7. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt; dieser kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium oder die Geschäftsstelle erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt zur Bezahlung des Jahresbeitrages des angebrochenen Jahres verpflichtet.
2. Ausschluss; dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen und kommt dann zum Zug, wenn ein Mitglied gegen die Interessen von

oncoreha.ch verstösst. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Tod.
4. Infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung oder bei Wegfall einer der in Art. 4 genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft.

8. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

- a) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten;
- b) Stimmrecht auszuüben;
- c) aktiv teilzunehmen und sich für die Umsetzung der Aufgaben einzusetzen.

Organe

9. Die Organe von oncoreha.ch

Die Organe von oncoreha.ch sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

10. Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen:

- a) Vertretung der institutionellen Mitglieder
- b) Vertretung der Kollektivmitglieder
- c) Einzelmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Mitglieder des Vorstands

Mitglieder im Vorstand stimmen nicht über Sachgeschäfte ab, die ihre Arbeit direkt betreffen.

2. An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Leitung der Arbeitsgruppen
- b) Geschäftsführung
- c) Gönner, Freimitglieder
- d) Mitarbeitende von institutionellen Mitgliedern und Kollektivmitgliedern

3. Gäste können vom Präsidium zugelassen werden.

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidiums, Vize-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie einer unabhängigen Revisionsstelle;
2. Kenntnisnahme der Strategie und des Finanzplans;
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Entgegennahme des Revisionsberichts;
5. Entlastung des Vorstands und Abberufung desselben aus wichtigem Grund;
6. Erlass von Reglementen, die die Arbeitsweise des Vorstandes regeln, sofern notwendig, z.B. Organisationsreglement, Spesenreglement;
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
8. Revision der Statuten, Auflösung des Vereins.

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus bekannt gegeben werden via Publikation in der Homepage und per Mail.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach Ermessen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Traktanden verlangt. Die Frist für die Einladung und das Procedere ist dasselbe wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Mit schriftlichem Antrag an den Vorstand kann ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Aufnahme eines bestimmten Traktandums für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verbindlich verlangen.

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Teilnahme auf dem Korrespondenzweg ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.
3. Beschlüsse und Wahlen an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt wird. Sollte eine geheime Abstimmung notwendig sein, so hat diese für Teilnehmende via Telefon- oder Videokonferenz über Kommunikation an den Geschäftsführer stattzufinden, der über die Stimmabgabe Stillschweigen zu wahren hat. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - a) Jedes Einzelmitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Stellvertretung für Einzel- und Ehrenmitglieder ist ausgeschlossen.
 - b) Jedes institutionelle Mitglied sendet eine Vertretung, die das Stimmrecht ausübt. Die Vertretung durch eine Person im Vorstand ist zulässig.
 - c) Die Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

- d) Gönnermitglieder sind an Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt, sie haben Anspruch auf die Zustellung der Vereinspublikationen, sie haben aber kein Stimmrecht.
 - e) Ausgeschlossen vom einfachen Stimmenmehr bleiben Art. 7.2 (Ausschluss eines Mitgliedes) sowie Art. 17 (Statutenänderungen), Art. 18 (Auflösung von oncoreha.ch).
 - f) Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
4. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, kann der Vorstand einen Zirkularbeschluss veranlassen.

11. Vorstand

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. oncoreha.ch wird von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern und maximal 12 Mitgliedern zusammen. Ziel soll es sein, dass die verschiedenen Berufsgruppen, Interessengemeinschaften und Sprachregionen angemessen vertreten sind.
2. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Anstelle eines Präsidenten oder einer Präsidentin kann auch eine Co-Präsidentschaft eingesetzt werden (alle statutarischen Erwähnungen des Präsidiums gelten sinngemäss).
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Personen können je einmal wiedergewählt werden.
4. Das Präsidium führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein oder veranlasst Zirkularbeschlüsse. Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Bei einer Co-Präsidentschaft werden die Zuständigkeiten geregelt und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.
5. Bei einer Verhinderung der Amtsführung übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin. Bei einer Co-Präsidentschaft entfällt in der Regel die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.
6. Die folgenden Organisationen sind eingeladen, eine Vertretung in den Vorstand zu nominieren: Krebsliga Schweiz (KLS), Schweizer Gesellschaft für medizinische Onkologie (SGMO), der Schweizer Gesellschaft für Radio- Onkologie (SRO), Schweizerischen Pädiatrischen Onkologie-Gruppe (SPOG), Schweizerische Gesellschaft für Psychoonkologie (SGPO), Onkologiepflege Schweiz (OPS), Schweizerischen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation (SGPMR) zu.
Die genannten Organisationen benennen die Kandidaten, die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung von oncoreha.ch.
7. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Präsidium
 - b) Den Vorstandsmitgliedern
 - c) Der Geschäftsführung (nur beratend)
8. Ämterkumulation ist zulässig.
9. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

10. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder können in ihrem Amt zweimal bestätigt werden.
11. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung und Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- b) Festlegung der Strategie und des Finanzplans;
- c) Einsetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen, Bestimmung der jeweiligen Leitung/Co-Leitung;
- d) Beschlussfassung über die Forschungsaktivitäten;
- e) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in neben- und übergeordneten Gremien Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- f) Wahl und Abberufung der Geschäftsführung, Beaufsichtigung derselben;
- g) Erlass von Reglementen, sofern zweckdienlich betreffend:
Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle (Geschäfts- und Anstellungsreglement);
Festlegung der Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens; Regelung des internen Kontroll- und Steuerungssystems, der Führungsprozesse sowie der Berichterstattung;
- h) Genehmigung des Budgets; Steuerung und Überwachung der für die Zielerreichung erforderlichen Mittelverwendung;
- i) Der Vorstand ist ebenfalls für alle Geschäfte zuständig, die weder durch Gesetz noch durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er nimmt damit diejenigen Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Einberufung

1. Der Vorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Sitzungen können auch per Konferenzschaltung durchgeführt werden.
3. Die Traktandenliste enthält alle zu behandelnden Geschäfte. Sie wird samt den entsprechenden Unterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.

Arbeitsweise

1. Das Präsidium führt den Vorstand. Es leitet dessen Sitzungen und sorgt für eine effiziente und wirksame Arbeitsweise.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt gleichzeitig deren Zusammensetzung, Auftrag, Befugnisse, Dauer und Verantwortlichkeiten.

3. Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich. Aufgaben ausserhalb der ordentlichen Vorstandstätigkeit sind angemessen zu entschädigen. Diesfalls sind die Entschädigungen an einzelne Vorstandsmitglieder nach Umfang und Dauer durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu beschliessen.
4. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt aufgrund sachlich nachvollziehbarer und transparenter Bemessungskriterien. Dauer und Umfang der Entschädigungsleistungen an die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung offenzulegen.

Beschlussfassung

1. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
3. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Es gelten dieselben Regelungen. Eine Besprechung kann von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden. Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung festgehalten.

Interessenkonflikte

Die Vorstandsmitglieder sorgen für die Vermeidung von Interessenkonflikten und -kollisionen. Das Nähere kann in einem Organisationsreglement geregelt sein.

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein. Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet entweder mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder mit der Geschäftsführung kollektiv zu zweien. Die Benennung weiterer unterschreibungsberechtigter Personen obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Regelung der Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

12. Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsstellenleitung und weitere ihr unterstellte Personen.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung und setzt dessen Entscheidungen um.
3. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
4. Sie sorgt dafür, dass der Vorstand über die für seine Aufgaben relevanten Belange zeitgerecht und umfassend informiert wird.
5. Sie arbeitet gemäss Vorgaben des Präsidiums, Pflichtenheft und Unterschriftenreglement.
6. Sie übernimmt die Wahrnehmung der Vertretung gegen innen und, in Abstimmung mit dem Präsidium, nach aussen.
7. Sie gewährleistet die Verwaltung der Organisation (Finanz- und Rechnungswesen, Personal- und Mitgliederadministration, Berichterstattung und weitere Aufgaben) und leistet entsprechenden Support für die Arbeitsgruppen
8. Sie stellt die Vernetzungsfunktion sicher und arbeitet dabei eng mit dem Vorstand zusammen.

9. Sie gewährleistet die Sicherstellung der Protokollierung der Sitzungen.
10. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung im Pflichtenheft bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt.

13. Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht und Antrag.

Finanzen

14. Finanzen und Vermögen

Die Einnahmen von oncoreha.ch bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlösen aus Sponsoring und Gönnerschaften
- c) Erlösen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- d) Spenden, Zuwendungen und Vergabungen
- e) Beiträge für Forschung
- f) Erträge aus Zusammenarbeitsvereinbarungen

15. Spesen und Aufwandsentschädigungen

1. Die Arbeit im Verein erfolgt grundsätzlich ohne Aufwandsentschädigung. Die Teilnehmenden an Vorstandssitzungen und Arbeitsgruppen können ihre Reisespesen (1/2 Tax Billett 2. Kl.) abrechnen.
2. Der Vorstand kann für spezifische fachliche und operative Aufgaben eine Aufwandsentschädigung beschliessen.
3. Einzelheiten können in einem Spesenreglement geregelt werden.

Fachstrukturen

16. Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen sind ständige Arbeitsinstrumente des Vorstandes zur Weiterentwicklung der Facharbeit und Erreichen der Vereinsziele im Sinne der Aufgaben gemäss Artikel 3.
2. Die Leitung der Arbeitsgruppen erfolgt in der Regel durch Mitglieder des Vorstandes.

Statutenänderungen, Vereinsauflösung

17. Statutenänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

18. Auflösung von oncoreha.ch

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Mit Beschluss über die Auflösung bestimmt die Versammlung gleichzeitig über die Verwendung eines nach der Liquidation des Vereins durch den amtierenden Vorstand verbleibenden Reinvermögens.
3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die den Zweck der Stärkung der Aktivitäten in der der Rehabilitation verfolgt.
4. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Schlussbestimmungen

19. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Bei Unklarheiten welche durch Übersetzung der Statuten entstehen können, bleibt die deutsche Version rechtsverbindlich.

20. In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom Nov. 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26.05.2010.